

# SATZUNG

## § 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis der Integrierten Gesamtschule / Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule Dillingen e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Dillingen/Saar.
3. Er gehört dem DPWV an.
4. Der Verein ist gegründet worden, um Schule und Schüler nach Maßgabe dieser Satzung durch einmalige oder laufende Zuschüsse zu unterstützen, insbesondere die Förderung sozialer Bildung ist sein Zweck.
5. Die dem Verein zufließenden Mittel werden wie folgt verwendet:
  - a) Mitfinanzierung und - soweit andere Mittel fehlen - Übernahme von Maßnahmen wie
    - Schullandheimaufenthalte
    - Schüleraustausch mit Patenschulen im Ausland
  - b) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Interessenkursen der Schüler
  - c) Unterstützung von fachbezogenen Fördermaßnahmen
  - d) Zuschüsse bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, sofern der Schulträger diese Mittel nicht bereitstellen kann.
6. Die in 5b und c genannten Ziele werden durch den Vorstand des Förderkreises in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt.

## § 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen.

## § 3 Mitglieder des Fördervereins

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere Eltern, Schüler, Freunde, Förderer. Rechte und Pflichten minderjähriger Schüler werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Erklärung des Mitgliedes und die Zustimmung des Vorstandes begründet und beginnt regelmäßig an dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
    - der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.
    - Der Austritt erfolgt spätestens mit Beendigung der Schulzeit des Schülers, für den die Mitgliedschaft begründet wurde, es sei denn, das Fortbestehen der Mitgliedschaft wird beantragt.
    - ein Mitglied kann wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens
    - wegen schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse seiner Organe.
    - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweilige Anschrift sowie, bei Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren, ihre jeweils aktuelle Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

15.03.2016

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Beiträge und Spenden sind ausschließlich auf das Treuhandkonto des Vereins einzuzahlen.
2. Für Spenden ab Euro 10,- erhält der Spender vom Verein auf Wunsch eine Spendenquittung. Spendenquittungen sind jeweils vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Spendenquittungen können erst bei schriftlicher Benachrichtigung (Kontoauszug) des Vereins über den Geldeingang ausgestellt werden.
3. Über das Vermögen und die Erträge darf nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 Buchst. a-d dieser Satzung verfügt werden; jeder andere auch mittelbare Verwendungszweck ist untersagt.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, begünstigen.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Umwandlung in einen nicht gemeinnützigen Zwecken dienenden Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden b) dem Stellvertreter c) dem Schriftführer d) dem Schatzmeister e) dem Beirat bestehend aus  
- dem Vertreter der Schulleitung  
- dem Vertreter der Kollegiums  
- dem Vertreter der Schüler  
- dem Vertreter der Eltern
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.

## **§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt außer der ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

## **§ 12 Vorsitzender, Schatzmeister**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils alleine. Für das Innenverhältnis gilt folgendes: Rechtsgeschäfte in finanziellen Angelegenheiten können nur gemeinsam mit dem Schatzmeister getätigt werden.

15.03.2016

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern aller Gemeinden, in denen Mitglieder des Vereins mit Hauptwohnung wohnen und muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgt sein; eine beabsichtigte Satzungsänderung ist unter genauer Angabe der zu ändernden Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Über Anträge außerhalb der bekanntgegeben Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Für Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Formalitäten gem. § 14 Abs. 1. zu erfolgen.

### **§ 16 Gegenstand der Beschlussfassung**

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit erforderlich

### **§ 17 Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt und unterschrieben sowie vom Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt.

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, dann übt der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen das Amt des Rechnungsprüfers aus.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kasse und den Abschluss.
3. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

15.03.2016

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung muss mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Der Beschluss zur Auflösung muss gewährleisten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich zum Vorteil der Integrierten Gesamtschule Dillingen verwendet wird. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem Landkreis Saarlouis zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 1 Ziffer 4 zu.

### **§ 20 Abweichende Bestimmungen**

Soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.